

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Allgemeine Geschäftsbedingungen für Logistikleistungen – Logistik-AGB 2019 – Text	1
Allgemeine Deutsche Spediteurbedingungen 2017 – ADSp 2017 – Text.	17
Kommentierung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Logistikleistungen – Logistik-AGB	45
1. Anwendungsbereich, Vorrang der ADSp	46
2. Elektronischer Datenaustausch	61
3. Vertraulichkeit	63
4. Pflichten des Auftraggebers bei Auftragserteilung, Informationspflichten, Schutz des geistigen Eigentums	65
5. Pflichten des Auftragnehmers	73
6. Leistungshindernisse, höhere Gewalt	75
7. Vertragsanpassung	77
8. Betriebsübergang	80
9. Aufrechnung, Zurückbehaltung	85
10. Pfand- und Zurückbehaltungsrecht, Eigentumsvorbehalt	87
11. Abnahme, Mängel- und Verzugsanzeige	90
12. Mängelansprüche des Auftraggebers	92
13. Sonderkündigungsrecht	95
14. Haftung des Auftragnehmers	97
15. Qualifiziertes Verschulden	102
16. Freistellungsanspruch des Auftragnehmers und Produkthaftung	104
17. Verjährung	108
18. Haftungsversicherung des Auftragnehmers	110
19. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht	113
20. Compliance	115
21. Schlussbestimmungen	119
Hinweise zur wirksamen Einbeziehung der Logistik-AGB 2019 – Musterformulierung	120
AGB wirksam vereinbaren: Worauf zu achten ist	122
Serviceteil	125

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Logistikleistungen – Logistik-AGB 2019

Präambel

Die Logistik-AGB 2019, die unter Mitwirkung des Instituts für Logistikrecht und Risikomanagement (ILRM) entstanden sind, werden zur Anwendung ab dem 1. Juli 2019 vom Bundesverband Güterkraftverkehr Logistik und Entsorgung (BGL), vom Bundesverband Möbelspedition und Logistik (AMÖ) und vom Bundesverband Spedition und Logistik (DSLVL) empfohlen. Diese Empfehlung ist unverbindlich. Es bleibt den Vertragsparteien unbenommen, vom Inhalt dieser Empfehlung abweichende Vereinbarungen zu treffen.

1. **Anwendungsbereich, Vorrang der ADSp**
- 1.1 **Diese Logistik-AGB gelten für alle logistischen (Zusatz-)Leistungen, die nicht**
 - von einem Verkehrsvertrag nach den Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp) oder
 - von einem Fracht-, Speditions- oder Lagervertrag erfasst werden, jedoch vom Auftragnehmer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem solchen Vertrag erbracht werden; dies gilt insbesondere für Leistungen innerhalb einer Lieferkette.

Diese logistischen Leistungen können Tätigkeiten für den Auftraggeber oder von ihm benannte Dritte sein, wie z.B. die Auftragsannahme (Call-Center), Warenbehandlung, Warenprüfung, Warenaufbereitung, länder- und kundenspezifische Warenanpassung, Montage, Reparatur, Qualitätskontrolle, Preisauszeichnung, Regalservice, Installation oder die Inbetriebnahme von Waren und Gütern oder Tätigkeiten in Bezug auf die Planung, Realisierung, Steuerung oder Kontrolle des Bestell-, Prozess-, Vertriebs-, Verwertungs- und Informationsmanagements.

Allgemeine Deutsche Spediteurbedingungen 2017 – ADSp 2017

Präambel

Die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen 2017 (ADSp 2017) werden zur Anwendung ab dem 1. Januar 2017 empfohlen vom Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI), Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen (BGA), Bundesverband Güterkraftverkehr Logistik und Entsorgung (BGL), Bundesverband Möbelspedition und Logistik (AMÖ), Bundesverband Wirtschaft, Verkehr und Logistik (BWVL), Deutschen Industrie- und Handelskammertag (DIHK), Deutschen Speditions- und Logistikverband (DSL) und Handelsverband Deutschland (HDE). Diese Empfehlung ist unverbindlich. Es bleibt den Vertragsparteien unbenommen, vom Inhalt dieser Empfehlung abweichende Vereinbarungen zu treffen.

1. Begriffsbestimmungen

1.1 Ablieferung

Der Begriff der Ablieferung umfasst auch die Auslieferung bei Lagergeschäften.

1.2 Auftraggeber

Die Rechtsperson, die mit dem Spediteur einen Verkehrsvertrag abschließt.

1.3 Diebstahlgefährdetes Gut

Gut, das einem erhöhten Raub- und Diebstahlrisiko ausgesetzt ist, wie Geld, Edelmetalle, Schmuck, Uhren, Edelsteine, Kunstgegenstände, Antiquitäten, Scheckkarten, Kreditkarten oder andere Zahlungsmittel, Wertpapiere, Valoren, Dokumente, Spirituosen, Tabakwaren, Unterhaltungselektronik, Telekommunikationsgeräte, EDV-Geräte und -Zubehör sowie Chip-Karten.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Logistikleistungen – Logistik-AGB

in der Fassung vom 1. Juli 2019

Präambel

Die Logistik-AGB 2019, die unter Mitwirkung des Instituts für Logistikrecht und Risikomanagement (ILRM) entstanden sind, werden zur Anwendung ab dem 1. Juli 2019 vom Bundesverband Güterkraftverkehr Logistik und Entsorgung (BGL), vom Bundesverband Möbelspedition und Logistik (AMÖ) und vom Bundesverband Spedition und Logistik (DSLVL) empfohlen. Diese Empfehlung ist unverbindlich. Es bleibt den Vertragsparteien unbenommen, vom Inhalt dieser Empfehlung abweichende Vereinbarungen zu treffen⁰⁾.

1. Anwendungsbereich¹⁾, Vorrang der ADSp
- 1.1 Diese Logistik-AGB²⁾ gelten für alle logistischen (Zusatz-)Leistungen³⁾, die nicht
 - von einem Verkehrsvertrag nach den Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp)⁴⁾ oder
 - von einem Fracht-, Speditions- oder Lagervertrag⁵⁾ erfasst werden, jedoch vom Auftragnehmer im wirtschaftlichen Zusammenhang⁶⁾ mit einem solchen Vertrag erbracht werden; dies gilt insbesondere für Leistungen innerhalb einer Logistikkette^{6a)}.
 Diese logistischen Leistungen^{6b)} können Tätigkeiten für den Auftraggeber⁷⁾ oder von ihm benannte Dritte⁸⁾ sein, wie z.B.⁹⁾ die Auftragsannahme (Call-Center)¹⁰⁾, Warenbehandlung¹¹⁾, Warenprüfung¹²⁾, Warenaufbereitung¹³⁾, länder- und kundenspezifische Warenanpassung¹⁴⁾, Montage¹⁵⁾, Reparatur¹⁶⁾, Qualitätskontrolle¹⁷⁾, Preisauszeichnung¹⁸⁾, Regalservice¹⁹⁾, Installation oder die Inbetriebnahme von Waren und Gütern²⁰⁾ oder Tätigkeiten in Bezug auf die Planung, Realisierung,

Die Argumente für und gegen die Logistik-AGB 2006 sind ausgiebig in der Fachöffentlichkeit und den Branchenverbänden (BDI, BGA, BGL, BME, BWVL, DSLV, DIHK, HDE) diskutiert und publiziert worden, so dass im kaufmännischen Verkehr der Logistikbranche der Inhalt der Logistik-AGB als bekannt vorausgesetzt werden muss (Logistik-AGB in TranspR 2006, S. 89 ff., 91 ff., 221 ff., 227, 260 ff.; VersR 2006, S. 336 ff.; Verkehrsrundschau 13/2006, DVZ 06.4.2006, Logistik inside, Financial Times Deutschland 11.5.2006). Da die Logistik-AGB 2019 eine Fortschreibung der Logistik-AGB 2006 sind, und in Struktur und Inhalt vergleichbar sind, sind auch die Logistik-AGB 2019 im kaufmännischen Verkehr als nicht überraschend zu qualifizieren.

Soweit Bedingungen von ihrem gesetzlichen Leitbild abweichen, gelten diese als unwirksam (BGH, Urteil vom 14.09.2007 – VIII ZR 141/06; HK-BGB/Schulte-Nölke, § 307, Rn. 16). Dieser Maßstab ist jedoch bei Logistikvereinbarungen schwer anzulegen, da es keine gesetzliche Regelung des Logistikvertrages gibt und lediglich bei den bekannten Vertragstypen angesetzt werden kann. Da aber der Logistikvertrag ein typengemischter Vertrag ist, fehlt für diesen auch ein gesetzliches Leitbild als Gradmesser (Wieske, TranspR 2002, S. 177 ff.; Temme, TranspR 2008, 374 ff.). Daher ist auch eine vertragliche Bestimmung des Inhalts eines Logistikvertrages notwendig. Da Logistikgeschäft Massengeschäft ist, erscheint eine solche in Form von AGB wirtschaftlich angezeigt.

- 0) Die Logistik-AGB 2019 wurden von den Verbänden DSLV, BGL, AMÖ zum 01. Juli 2019 zur Anwendung empfohlen. Davor haben diese Verbände mit dem ILRM in den Jahren 2018 und 2019 über eine Neugestaltung bzw. Anpassung der Logistik-AGB verhandelt. Eine solche schien notwendig nachdem die ADSp 2017 wieder als gemeinsame Verbandsempfehlung der Verlader – wie auch der Spediteurs- und Verfrachterverbände zustande gekommen war. Mit der Anpassung der Logistik-AGB an die Vereinbarungen in den ADSp 2017 strebten die Speditionsverbände an, dass dadurch die Logistik-AGB 2019 möglichst von vielen Verladern oder auch deren Verbänden angenommen werden können. Trotz dieser Anpassungen in einzelnen Bestimmungen orientieren sich auch die Logistik-AGB 2019 in ihrer Struktur an den Logistik-AGB aus dem Jahre 2006 und sind damit eine Fortschreibung dieser Logistik-AGB.
- 1) Die Logistik-AGB werden Bestandteil eines Vertrages, wenn mindestens eine Vertragspartei sie in den Vertrag einführt und die andere Seite dem nicht widerspricht. Dies kann unter Kaufleuten in vielfältiger Weise geschehen:
 - durch ausdrücklichen Hinweis bereits im Angebot,

ber, beim Auftragnehmer oder bei Dritten geschehen, z.B. auch bei Kunden des Auftraggebers. Inbetriebnahme von Gütern und Waren ist weniger als Montage, z.B. das „Ingangsetzen“ eines Computers oder das „Hochfahren von Software“, ohne dass der Auftragnehmer auf die Substanz einwirkt oder eigentumsrechtliche Veränderungen an den Gütern vornimmt.

- 21) **Tätigkeiten in Bezug auf** die Planung, Realisierung oder Kontrolle des Bestell-, Prozess-, Vertriebs-, Retouren-, Entsorgungs-, Verwertungs- oder Informationsmanagements. Alleine für sich genommen, sind die genannten Tätigkeiten nicht untypisch für das Handeln eines Spediteurs (vgl. § 454 Abs. 1 HGB), aber mit der Zusammenfassung dieser Prozesse übernimmt der Spediteur die Pflichten des Handels und damit die gesamte Handelslogistik. Dies kann sogar so weit gehen, dass der Auftraggeber den gesamten Waren- und Informationsfluss in die Hände des Auftragnehmers legt, einschließlich der zunehmenden Entsorgungsverpflichtungen des Handels, z.B. Elektro- und Elektronikgerätegesetz (Lustermann/Holz, NJW 2006, S. 1029 ff.; zu sog. Data Warehouse-Verträgen vgl. Müglic, Transport- und Logistikrecht, S. 171).
- 22) **Auftraggeber** ist die Partei, die den Logistikauftrag vergibt, also der Leistungsberechtigte. Der Auftraggeber ist zugleich Schuldner der Vergütung des Auftragnehmers.
Die Bezeichnung „Auftrag“ knüpft an den Vertragstyp der entgeltlichen Geschäftsbesorgung an (§§ 675 ff. BGB), der Dienst- oder Werkvertragscharakter haben kann, um die Breite dessen abzudecken, was im Rahmen von Logistikverträgen vertraglich vereinbart werden kann.
- 23) **Leistungen des Auftragnehmers** erfolgen entweder im Interesse des Auftraggebers oder im fremden Interesse, jedoch dann gemäß Auftrag des Auftraggebers.
- 24) **Auftragnehmer** ist die Partei, die den Auftrag vom Auftraggeber erhalten hat. Diese wird in der Praxis auch als Logistikdienstleister, Logistikunternehmen, Logistikleister und ähnlich bezeichnet, unabhängig von der rechtlichen Einordnung des abgeschlossen Logistikvertrages (Wieske, TranspR 2002, S. 177 ff.).
- 25) Wenn in einem Vertrag gleichzeitig speditionübliche Leistungen (z.B. Transport, Lagerung) und logistische Zusatzleistungen (z.B. Montage) vereinbart werden, dann können **zwei Bedingungswerke gleichzeitig in einem Vertrag zur Anwendung kommen: ADSp und Logistik-AGB**. Grundsätzlich kann in einem Vertrag auf zwei AGB-Regelwerke verwiesen werden, wenn erkennbar ist, wann welches Bedingungswerk zur Anwendung kommt und das

6 Leistungshindernisse, höhere Gewalt¹⁾

6.1 Leistungshindernisse²⁾, die nicht dem Risikobereich einer Vertragspartei zuzurechnen sind³⁾, befreien die Vertragsparteien für die Dauer der Störung und den Umfang ihrer Wirkung⁴⁾ von den Leistungspflichten.

Als solche Leistungshindernisse⁵⁾ gelten höhere Gewalt, Unruhen, kriegerische oder terroristische Akte, Streiks und Aussperrungen, Blockade von Beförderungswegen, durch Dritte verursachte Ausfälle oder Einschränkungen des elektronischen Datenaustauschs, Cyber-Kriminalität durch Dritte, sowie sonstige unvorhersehbare⁶⁾, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse.

6.2 Im Falle eines Leistungshindernisses nach Ziffer 6.1 ist jede Vertragspartei verpflichtet⁷⁾, die andere Partei unverzüglich⁸⁾ zu unterrichten. Der Auftragnehmer ist zudem verpflichtet, Weisungen des Auftraggebers einzuholen.

- 1) Ziffer 6 Logistik-AGB enthält eine der Ziffer 12.2 ADSp 2017 ähnliche Regelung über Leistungshindernisse, die für beide Vertragspartner zur Anwendung kommt.
- 2) **Leistungshindernisse** nach Satz 1, sind Umstände die einer Erfüllung der Leistungspflichten entgegenstehen. Diese können in objektiver oder subjektiver Hinsicht gegeben sein (§ 275 Abs. 1 BGB). Objektive Unmöglichkeit liegt vor, wenn die Leistung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen von niemandem erbracht werden kann; (z.B. eine speziell zur Leistungserbringung angefertigte und einmalige Spezialmaschine wird zerstört). Demgegenüber liegt subjektives Unvermögen vor, wenn die Leistung von einem Dritten erbracht werden kann, nicht aber vom Schuldner. Ist die Leistung zwar physisch noch möglich, aber dem Schuldner nicht zumutbar, so kann das Leistungsverweigerungsrecht des § 275 Abs. 2 BGB eingreifen. Folge ist, dass der jeweilige Schuldner, das können sowohl Auftraggeber wie Auftragnehmer sein, von seiner Leistungspflicht frei wird.
- 3) Soweit das Leistungshindernis der Risikosphäre der leistungspflichtigen Partei zuzurechnen ist, bleibt diese Partei hierfür jedoch verantwortlich und die Leistungspflicht wandelt sich in eine Ausgleichspflicht (Wieske, in: Wieske/Salzmann/Kollatz, Logistik-AGB Kurzkomentar, S. 26). Die rechtlichen

9. **Aufrechnung, Zurückbehaltung**
Gegenüber Ansprüchen aus dem Vertrag über logistische Leistungen nach Ziffer 1.1¹⁾ und damit zusammenhängenden außervertraglichen Ansprüchen ist eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur zulässig²⁾, wenn der fällige Gegenanspruch unbestritten³⁾, entscheidungsreif⁴⁾ oder rechtskräftig festgestellt ist⁵⁾.

Vorbemerkung:

Die Klausel wurde an die aktuelle Rechtsprechung zur Wirksamkeit von Aufrechnungsverboten angepasst und entspricht Ziffer 19 der ADSp 2017 mit Blick auf logistische Leistungen.

Der Wortlaut von Ziffer 9 der Logistik-AGB (2019) statuiert ein vertragliches Aufrechnungsverbot und Zurückbehaltungsrecht zugunsten beider Vertragsparteien.

- 1) Die Vorschrift bezieht sich auf alle Ansprüche aus dem Vertrag über logistische Leistungen nach Ziffer 1.1 und damit zusammenhängende außervertragliche Ansprüche. Eine Kontokorrentabrede steht dem Aufrechnungsverbot und Zurückbehaltungsrecht entgegen und geht diesem als Individualabrede vor.
- 2) Die Gegenansprüche müssen fällig, unbestritten, entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt sein.
- 3) Unbestritten sind sämtliche Ansprüche, die überhaupt nicht oder nur abwegig oder unsubstantiiert bestritten werden.
- 4) Entscheidungsreife liegt vor, wenn im Rahmen des letzten Termins der mündlichen Verhandlung über das Bestehen des Anspruchs ohne weitere Beweiserhebung entschieden werden kann oder durch die Entscheidung über die Klageforderung ohne zusätzliche Prüfung feststeht, dass die Gegenforderung dem Grunde und der Höhe nach besteht.
- 5) Darüber hinaus müssen die sonstigen Voraussetzungen der Aufrechnung und des Zurückbehaltungsrechts vorliegen:
 - Im Falle der Aufrechnung bedarf es einer **Aufrechnungslage** (§ 387 BGB), mithin des Vorliegens zweier gegenseitiger und gleichartiger Forderungen.
 - Darüber hinaus muss eine **Aufrechnungserklärung** (§ 388 BGB) abgegeben werden. Diese ist empfangsbedürftig und unwiderruflich. Auf das Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht können die Parteien übereinstimmend verzichten.

12 Mängelansprüche des Auftraggebers¹⁾

12.1 Die Mangelhaftigkeit²⁾ einer logistischen Leistung bestimmt sich³⁾ nach dem Inhalt des Vertrages, ansonsten nach den auf die betroffene logistische Leistung anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen⁴⁾. Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien werden vom Auftragnehmer nur übernommen, wenn diese in Textform vereinbart⁵⁾ sind.

12.2 Ist die logistische Leistung mangelhaft, hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung.⁶⁾ Das Wahlrecht zwischen Mängelbeseitigung⁷⁾ und Neulieferung / Neuleistung⁸⁾ steht in jedem Fall dem Auftragnehmer zu. Führt die Nacherfüllung nicht zu dem vertraglich geschuldeten Erfolg, hat der Auftraggeber Anspruch auf eine zweite Nacherfüllung. Weitere Ansprüche auf Nacherfüllung bestehen nicht.

12.3 Schlägt die Nacherfüllung zweimal fehl oder ist eine Nacherfüllung wegen der Art der Leistung nicht möglich, kann der Auftraggeber die ihm zustehenden Minderungs-, Rücktritts- und Schadensersatzrechte sowie sein Recht auf Selbstvornahme⁹⁾ wie folgt ausüben:

12.3.1 Macht der Auftraggeber Minderung¹⁰⁾ geltend, ist diese auf den Wegfall der vereinbarten Vergütung für die einzelne, mangelbehaftete logistische Leistung begrenzt¹¹⁾.

12.3.2 Macht der Auftraggeber das Rücktrittsrecht geltend, gilt dieses nur in Bezug auf die einzelne, mangelbehaftete logistische Leistung¹²⁾. Im Übrigen steht dem Auftraggeber unter den Voraussetzungen der Ziffer 13 anstelle des Rücktrittsrechts das Sonderkündigungsrecht zu.

12.3.3 Schadensersatz statt der Leistung kann der Auftraggeber unter den Voraussetzungen von Ziffer 14 verlangen.

12.3.4 Bei Selbstvornahme¹³⁾ ist der Anspruch des Auftraggebers auf Aufwendungsersatz auf einen Betrag bis zu 20.000 Euro begrenzt¹⁴⁾.

1) Mit Ausnahme der Ziffer 12.1 ist Ziffer 12 der Logistik-AGB a.F unverändert geblieben.

2) Gilt sowohl für Sach- als auch für Rechtsmängel.

- 14.4 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -begrenzungen gelten auch für außervertragliche Ansprüche gegen den Auftragnehmer und seine Erfüllungsgehilfen⁷.
- 14.5 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -begrenzungen gelten nicht
- 14.5.1 für die Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit sowie für Schäden an Sachen, die nicht Gegenstand der logistischen (Zusatz) Leistung sind („Drittgut“)⁸;
- 14.5.2 soweit gesetzliche Haftungsbestimmungen, wie z.B. das Produkthaftungsgesetz, zwingend anzuwenden sind⁹.

Vorbemerkung:

Hervorzuheben und voranzustellen ist, dass die Haftung spürbar erhöht wurde, so z.B. indem neuerdings pro Schadenfall neben dem Güterschaden zusätzlich für sonstige Schäden bis zu 20.000 Euro ersetzt werden. Die Maxima für Serienschäden sind von 100.00 Euro auf 125.000 Euro sowie das Jahresmaximum von 500.000 Euro und 600.000 Euro angehoben worden. Zudem wurde die Option der Interessendeklaration entsprechend zu Ziffer 24.2.ADSp 2017 gestaltet.

- 1) Die Haftung der Logistik-AGB basiert auf dem Verschuldensprinzip, d. h. der Auftragnehmer haftet nur dann, wenn er den Schaden auch zu vertreten hat, also bei **Vorsatz und Fahrlässigkeit** gem. § 276 BGB. Der Auftragnehmer haftet somit schon dann, wenn er bei seiner Tätigkeit die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt. Worin die im Verkehr erforderliche Sorgfalt besteht, muss im Einzelfall geklärt werden. Sie unterscheidet sich nach den Tätigkeiten des Auftragnehmers. Da dieser vielfach nach den Vorgaben des Auftraggebers tätig ist, bestimmt auch der Umfang der Instruktionen den Grad der Sorgfalt, insbesondere dort, wo der Auftragnehmer nur als „Rädchen“ im Konzept des Auftraggebers tätig wird. Die Haftung des Auftragnehmers auch für Fahrlässigkeit geht über die Haftung hinaus, die in anderen AGB für Werkleistungen oder Werklieferungen von den Unternehmern übernommen wurde, vergleiche z.B. VDMA-Bedingungen für die Lieferung von Maschinen für Inlandsgeschäfte (Stand März 2018). Voraussetzung ist jedoch in jedem Fall, dass der Auftraggeber einen kommerzialisierbaren Schaden hat. Dieser kann in einem kommerziellen Verlust wegen

Hinweis zur wirksamen Einbeziehung der Logistik-AGB 2019

– Musterformulierung

Die Logistik-AGB 2019 sind als „Zusatzmodul“ zu den ADSp 2017 konzipiert, so dass beide AGB nebeneinander zu Anwendung kommen. Transportlogistikunternehmen, die keine logistischen Zusatzleistungen erbringen, arbeiten nach wie vor allein auf Grundlage der ADSp 2017. Unternehmen, die logistische Zusatzleistungen erbringen, können ihr Geschäft auf der Grundlage beider Klauselwerke abwickeln. Hinsichtlich der wirksamen Einbeziehung der Logistik-AGB 2019 in Verträge gilt es Folgendes zu beachten:

- Für die Einbeziehung der Logistik-AGB 2019 reicht es aus, wenn sie Bestandteil der allgemeinen Vertragserklärungen werden. Denn nach Ziffer 1.6 finden die Logistik-AGB 2019 keine Anwendung gegenüber Verbrauchern, sodass die in den §§ 305 Abs. 2 und 3 BGB enthaltenen Anforderungen nicht beachtet werden müssen, § 310 BGB.
- Für die Einbeziehung der Logistik-AGB 2019 in einen Vertrag reicht es regelmäßig aus, dass das Speditions- und Logistikunternehmen als Auftragnehmer bei Vertragsabschluss erkennbar darauf hinweist, dass die Logistik-AGB 2019 Vertragsinhalt werden sollen, und der Auftraggeber nicht widerspricht.
- Es ist **nicht notwendig**, dem Auftraggeber, einem Kaufmann, den vollständigen Text der Logistik-AGB 2019 bei Vertragsabschluss zur Verfügung zu stellen. Jedes Speditions- und Logistikunternehmen sollte dennoch überlegen, ob es nicht sinnvoll ist, seine Kunden über die Neufassung der Logistik-AGB 2019 zu informieren. Denn auf diese Weise kann das Unternehmen dokumentieren, dass eine geänderte Fassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Anwendung kommen soll. Bei Vertragsabschlüssen im elektronischen Geschäftsverkehr definiert § 312i Abs. 1 Nr. 4 BGB allerdings weitergehende Anforderungen. Danach hat der Verwender dem Vertragspartner die Möglichkeit zu verschaffen, die Vertragsbestimmungen und damit auch die Logistik-AGB 2019 bei Vertragsabschluss abzurufen und in wiedergabefähiger Form zu speichern. Bei Vertragsabschlüssen mit Ausländern ist ein Hinweis in der Vertragssprache oder in einer

Stichwortverzeichnis

Das Stichwortverzeichnis bezieht sich auf die Kommentierung der Logistik-AGB (ab Seite 45). Die fett gedruckten Ziffern bezeichnen die Ziffer der Logistik AGB (z.B. 3 = Vertraulichkeit), die folgende Ziffer bezieht sich auf die Anmerknungsnummer innerhalb der Erläuterungen (z.B. 3, 4 = Ziffer 3 der Logistik AGB, dort Anmerkung 4)

Umlaute werden bei der Ordnung der Stichwörter wie der Stammlaut behandelt (ä wie a, ö wie o, ü wie u).

A

Abnahme **11, 3, 10**
 Akten **Präambel** 0; 1, 29, 29a
 Anwendungsvoraussetzung Logistik-AGB **1, 6**
 Aufrechnung **9, 5**
 Aufrechnungsverbot **9, 1, 5**
 Auftraggeber **1.2; 1,17, 22; 4.1**
 – Schulungen durch den **4, 9**
 – Unterrichtspflicht des **4, 2a**
 – Weisungsrecht **4, 2; 8, Vorbem.**
 Auftragnehmer **1.2; 1, 24**
 – allgemeine Schutz- und Aufklärungspflicht **5, 4**
 – Freistellungsanspruch **16**
 – Haftung des **14, Vorbem.**
 – Haftungsbeschränkung **14, 2**
 – Haftungsversicherung **18, 1**
 – Kalkulationsinteresse **5, 3**
 – Kapazitätsplanung **4, 11b**
 – Verschulden **14, 1**
 – Vorsatz/Fahrlässigkeit **14, 1**
 Auftragsannahme **1, 10**
 Aufwendungsersatzanspruch **12, 14**
 Ausschreibungen **1, Vorbem.**

B

Beförderungslogistik **1, 4**
 Belehrung **1, Vorbem.**
 Betriebsübergang **8, 1**
 – Abgrenzung zu Aufgabenübertragung **8, 1**
 – Rechtsfolgen **8, 2**
 – Voraussetzungen **8, 1**
 Betriebsstörung **13, 1, 3**
 Bodenrisiko **1, 30**

C

Compliance **20, 1**

Compliance-Klauseln

– als AGB **20, 1**

D

Datenaustausch **2, 1**
 Datenfernübertragung **2.1**
 Datenschutzgrundverordnung **20, 3**
 Deckungslücke **1, 4**
 Drittgut **14, 8**

E

Eigentumsvorbehalt **10, 8.**
 Erfüllungsgehilfen **14, 7; 16, 2**
 Erfüllungsort **19, 1**

F

Fakturierung **1, 6b**
 Fashionservice **1, 6b, 11**
 Fernabsatzrecht **1, 8**
 Freistellungsanspruch **16**
 Freistellungsvereinbarung
 – bzgl. MiloG **20, 2**

G

Garantie
 – Beschaffenheit, Haltbarkeit **12, 5**
 Geheimhaltungsverpflichtung **3, 2, 3**
 Gerichtsstand **19, 2**

H

Haftpflichtversicherung
 – Deckungsschutz **18, 4**
 – Wahlrecht **18, 4**